



Tanzsportclub Bad Bevensen e.V.

Mitglied im Kreissportbund Uelzen und im Niedersächsischen Tanzsportverband e.V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 19.01.1982 in Bad Bevensen gegründete Tanzsportverein führt den Namen

Tanzsportclub Bad Bevensen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bevensen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uelzen eingetragen.

2. Der Verein will Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des zuständigen Landesfachverbandes NTV im Landessportbund werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder

- a) sporttreibende
- b) fördernde

Außerordentliche Mitglieder

- a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung
- b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
4. Der Tanzsportclub Bad Bevensen bietet interessierten Gruppen oder Gästen eine befristete Mitgliedschaft an. Diese berechtigt zur Teilnahme an einem, oder auch mehreren, festzulegenden Trainingsterminen. Weitere Rechte können hieraus nicht abgeleitet werden. Hierzu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden :
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem ½ Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann jedes Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides eine Überprüfung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 4 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Die Beiträge sind im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind :
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder wenn ein Antrag nach § 3 Ziff. 3 vorliegt;
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie erfolgt schriftlich.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten :

 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge könne gestellt werden :
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmung erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und der Schriftwart. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

§ 9

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 21 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7 Ziff. 7. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10
Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11
Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12
Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- - -

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Januar 1982 beschlossen und in der Folgezeit geändert.

Die vorstehende Fassung der Satzung entspricht dem letzten Änderungsbeschluß in der Mitgliederversammlung vom 29.06.1982.

Die vorstehende Fassung der Satzung entspricht dem letzten Änderungsbeschluß in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2002.

Die vorstehende Fassung der Satzung entspricht dem letzten Änderungsbeschluss in der Mitgliederversammlung vom 15.02.2005.